

Der Mindestlohn Leider auch für Ihre Praxis relevant!

Der Mindestlohn - Leider auch für Ihre Praxis relevant!

Seit dem 01.01.2015 gilt erstmals ein flächendeckend zu zahlender, gesetzlicher Mindestlohn für alle Branchen von 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde. Alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer haben grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf diesen Brutto-Stundenlohn, also auch Minijobber, oder z. B. Ehegatten des Arbeitgebers. Alle Arbeitgeber sind zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet. Der Gesetzgeber hat Ausnahmen definiert und Übergangsregelungen geschaffen. Die Übergangsregelungen betreffen jedoch nur wenige ausgewählte Branchen wie Erntehelfer oder Zeitungsausträger, d. h., medizinische Praxen sind von den Neuregelungen betroffen. Der folgende Beitrag soll das Thema umreißen, wie dezidiert Kontrollen erfolgen werden, bleibt abzuwarten.

Wichtig:

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Es ist geplant, dass die Zollverwaltung zur Überprüfung der Vorschriften bis zu 1.600 Stellen einrichten wird.

Aus den gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn erwächst der selbstständige Beitragsanspruch der Sozialversicherung (§ 22 SGB IV). Durch das geltende Entstehungsprinzip in
der Sozialversicherung fallen deshalb für den Mindestlohn auch dann Sozialversicherungsbeiträge an, wenn der Arbeitgeber einen niedrigeren Stundenlohn zahlt, obwohl er zur
Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns verpflichtet wäre. Das nicht ausgezahlte Entgelt ist
sozialversicherungspflichtig. Zuwiderhandlungen können unter Umständen einen Straftatbestand darstellen.

Haftung:

Wenn Sie ein anderes Unternehmen mit Dienst- oder Werksleistungen beauftragen, stehen Sie in der Haftung, wenn dieses Unternehmen seinen Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Es ist deshalb zu empfehlen, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern eine schriftliche Bestätigung geben zu lassen, dass diese den Mindestlohn bezahlen. In den vertraglichen Vereinbarungen sollte auch vereinbart werden, dass sich der Auftragnehmer verpflichtet, die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.

Welche Arbeitnehmer sind von der Regelung ausgenommen?

- Auszubildende (ohne Altersbeschränkung)
- · Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten
- Praktikanten, die ein Orientierungs-Praktikum von bis zu drei Monaten vor Berufsausbildung oder Studium leisten. Wenn ein derartiges Praktikum über drei Monate hinausgeht, muss ab dem ersten Tag der Beschäftigung Mindestlohn gezahlt werden.
- Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten. Wenn ein derartiges Praktikum über drei Monate hinausgeht, muss ab dem ersten Tag der Beschäftigung Mindestlohn gezahlt werden.
- Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen
- Ehrenämter

Im Zweifelsfall lassen Sie sich bitte die entsprechenden Befreiungsvoraussetzungen schriftlich bestätigen.

Aufzeichnungspflichten:

Beachten Sie, dass der Gesetzgeber neue Aufzeichnungspflichten geschaffen hat. Für folgende Personengruppen sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- Kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 SGB IV
- In bestimmten Branchen, die in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes aufgezählt sind, sind für alle Arbeitnehmer Zeitaufzeichnungen zu führen (Arzt- und Zahnarztpraxen sind von dieser Regelung allerdings nicht betroffen)

Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags erfolgen. Die Aufzeichnungen müssen zwei Jahre aufbewahrt und bei einer Prüfung dem Zoll vorgelegt werden. Verstöße können mit Geldbußen bis zu € 30.000 sanktioniert werden.

Stundenlohnempfänger:

Prüfen Sie den Stundenlohn aller Stundenlohnempfänger. Passen Sie den Stundenlohn ggf. an.

Gehaltsempfänger:

Prüfen Sie den Stundenlohn auf der Grundlage des Gehaltes und des Arbeitslohnes. Passen Sie das Einkommen oder die Arbeitszeit ggf. an.

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber):

Die rechnerische regelmäßige Höchstarbeitszeit im Rahmen der Geringfügigkeit liegt ab dem 01.01.2015 bei 52,9 Stunden pro Monat. 53 Stunden sind bereits zu viel (450,50 Euro). Es kann sich daher aufgrund des geltenden Mindestlohns eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 450 Euro ergeben. Die Folge wäre, dass für diese Beschäftigungen Sozialversicherungspflicht eintritt. Prüfen Sie die bestehenden Arbeitsverträge. Beachten Sie dabei die individuell vereinbarte Arbeitszeit und das monatliche Entgelt sowie etwaige Sonderzuwendungen und passen Sie die Arbeitszeit ggf. an. Vielen Dank!

KONZEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH Berlin und Potsdam Stb. Frank und Jürgen Pfeilsticker